

DER SCHULELTERNRAT DER VON-SANDEN-OBERSCHULE

Geschäftsordnung für den Schulelternrat gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

§ 1 Organisation

1. Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie den Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler im Falle des § 90(2) NSchG .
2. Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende , der/die stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei Beisitzern.
3. Weitere Eltern/Erziehungsberechtigte können im SER ohne Stimmrecht vorsprechen und Anträge einbringen.

§ 2 Aufgaben

1. Der SER vertritt die Interessen der Elternschaft der Schule.
2. Seine Mitglieder arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen sowie aller Erziehungsberechtigten aus. Dies bedarf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern /innen, Schulleitung und Schülern.
3. Die gebotene Vertraulichkeit ist selbstverständlich.
4. Die Mitglieder des SER berichten über die Arbeit im SER in ihren Klassenelternschaften unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
5. Es wird eine Namensliste der Mitglieder im SER mit Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse geführt. Die Angaben sind freiwillig.
6. Im SER werden die Delegierten für örtliche Elternräte und den Kreiselternrat nach gesetzlichen Vorgaben gewählt. Der SER wählt die Mitglieder der Erziehungsberechtigten für die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen und den Schulvorstand. Dabei können auch Eltern, die nicht dem SER zugehören, aber ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in den entsprechenden Gremien erklärt haben, durch den SER gewählt werden.
7. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nach § 39 NSchG berichten dem SER unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit nach § 41 NSchG.
8. Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

§ 3 Wahlen und Amtszeit

1. Für jeweils zwei Schuljahre sind zu wählen:
der SER Vorstand
die Elternvertreter und -stellvertreter im Schulvorstand
die Elternvertreter und -stellvertreter in der Gesamtkonferenz
die Elternvertreter in den Teilkonferenzen/Fachkonferenzen

2. die Elternratsmitglieder der außerschulischen Mitwirkungs-gremien nach Aufforderung durch den Schulträger
3. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Wird eine Wahl von nur einem Wahlberechtigten durch Stimmzettel verlangt, hat sie geheim zu erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
5. Von einer Nachwahl kann abgesehen werden, wenn die verbleibende Amtszeit nicht länger als ein halbes Jahr andauert.
6. Mitglieder des Vorstandes scheiden aus oder können abberufen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (§93 NschG).
 - bei Rücktritt
 - wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen
 - wenn sie durch Beschluss von 2/3 der Wahlberechtigten abberufen werden.
7. Die Amtsausübung aller Gewählten wird bis zur regulären Neuwahl drei Monate weitergeführt, wenn die Kinder die Schule noch nicht verlassen haben.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand tagt auf Verlangen eines seiner Mitglieder in der Regel ohne die Schulleitung zur Vorbereitung der SER Sitzungen. Er teilt seine Tagungstermine der Schulleitung mit und bittet sie bei dringlichen Anlässen um Teilnahme.
2. Die Teilnahme der Schulleitung ist erforderlich, wenn ihre Hilfe zur Klärung von Kosten nach §100 bei Fahrt-und Übernachtungskostenerstattung durch den Schulträger erfolgen soll.

§ 5 Aufgaben der /des Vorsitzenden

1. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden.
2. Der SER wird gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit durch den / die Vorsitzende/n vertreten.
3. Die Vorbereitung der SER Sitzungen , Erstellung der Tagesordnung und Einladungen zur Sitzung des SER wie zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
4. Er/Sie überwacht die Einhaltung von Beschlüssen, die Führung des Schriftverkehrs sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Sitzungen - Verlauf - Beschlussverfahren - Protokoll

1. Mindestens zweimal im Schuljahr - in der Regel häufiger - soll der SER tagen.
2. Mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vorher zur SER Sitzung eingeladen werden.
3. In begründeten Einzelfällen kann der /die Vorsitzende auch formlos ohne Einhaltung der Ladungsfrist einladen, jedoch nicht wenn Wahlen stattfinden sollen.

4. Auf Verlangen von 1/5 tel der Mitglieder muss unter Angabe des Beratungsverlangens innerhalb von drei Wochen eingeladen werden.
5. Eine Einladung auf Grund des Verlangens der Schulleitung soll in kürzester Fristwahrung erfolgen.
6. Anträge in schriftlicher Form sind bis drei Tage vor dem Sitzungstermin möglich Vor Eintritt in die Sitzung kann mit der Mehrheit der Anwesenden auch ein mündlich gestellter Beratungsantrag durch Eltern oder die Schulleitung auf die Tagesordnung genommen werden.
7. Anträge und Abstimmungen sind nur für definierte Tagesordnungspunkte zulässig.
8. SER Sitzungen sind grundsätzlich schulöffentlich. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden, wenn deren Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Interesse des Sitzungsverlaufes liegt.(z.B. Schulaufsicht, Schulträger, Eltern, Lehrer, Schüler, Schulnachbarn,Schulmitarbeiter,Referenten)
9. Rederecht erfolgt nach Wortmeldung und wird von der Sitzungsleitung in der Reihenfolge einer Rednerliste erteilt.
10. Wortbeiträge sollen der Sache dienen und Entscheidungen zuarbeiten.
11. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr andauern.
12. Beschlüsse sollen bis 22.00 Uhr erfolgt sein.
13. Über den Verlauf der SER Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der/die Schriftführer /in spätestens zwei Wochen nach Ende der Sitzung fertiggestellt und dem/der Vorsitzenden übergeben hat.
14. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von 50% der gewählten Mitglieder. Sie ist zu Beginn vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

§ 7 Veranstaltungen und Ausschüsse

1. Der /die Vorsitzende folgt Einladungen anderer Schulgremien und berichtet über die Arbeit.
2. Der SER kann Veranstaltungen beschließen und Ausschüsse bilden.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer dieser Geschäftsordnung

1. Diese GO wurde am beschlossen und ist seit dem in Kraft
2. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Soweit diese GO den schulgesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, hat das NSchG Vorrang.

Die Niederschriften der SER Sitzungen mit EINLADUNG, PROTOKOLL und ANWESENHEITSLISTE werden in der Schulverwaltung gesammelt und archiviert.

Redaktionelle Bearbeitung: Jochen Selbach Vorsitzender des SER im Schuljahr 2012/2013.